Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 50

Artikel: Repertorium der eidgenössischen in Kraft bestehenden Militärgesetze

und Reglemente

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92454

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bet gemeinschaftlichen Biederholungefurfen große- im Berichte nabere Details über die Berfuche mit

gemachten Erfahrungen haben die Rothwendigfeit und hohe Bunichbartett folder Hebungen in angenfälliger Beife berausgestellt. Bas nüpt auch aller Baffenunterricht, wozu dienen alle Auslagen für das Militarmefen, wenn die Armee im Felde fich nicht recht zu bewegen und ber Kommanbirende feine Truppen nicht geborig ju führen, noch ju verwenden weiß?

Die Kommission möchte daber mit dem Lundes: tathe die jährliche Abhaltung folcher Truppengufammenguge auf's Barmfte bevorworten, wobei fie aber weniger Rudficht auf die Rebrordnung der geraden und ungeraden Rumeros der taftifcben Einheiten nehmen, fondern vielmehr den Zwed diefer Uebungen mit Berücksichtigung des Bedürfniffes diefer Truppentheile, befonders aber der Beneralfabsoffiziere im Auge behalten wurde. Bu Diefem Behufe durften aber jeweilen auch möglichft viele Generalflabs- und Kommiffariatsbeamte in Dienft gerufen werden. Dagegen follten unnötbige Truppenmariche fo viel nur immer möglich vermieben eine ben eine gunt bel bo boffen nafaren ich

IV. Reftungswerfe. Bur die Armirung der Fennngswerfe auf St. Luzienfteig und Bellenz bat der Bundebrath bereite eine Kommiffion niedergefest und gewärtigt noch deren Borichläge.

Bir erwarten, daß bei biefer Prufung nomentlich auch die Frage erwogen werden wird, ob das gefeplich vorgeschriebene Raliber des Positionegeschüpes nicht in ein angemesseneres Verhältniß zu einander gebracht werden follte. Die Erfahrungen ber letten Truppenaufftellung baben nämlich ichon fühlen laffen, daß die größeren Raliber lange nicht in hinreichender Ungabl vorbanden find, fo daß die bei Bafel und Schaffbaufen errichteten Feldwerte taum binreichend mit paffenden Geschüßen batten verfeben werden tonnen, um den dortigen Gefechte. positionen volltommen zu entsprechen. Diefer Nachtheil durfte bei der schweizerischen Armee mit der Beit um fo füblbarer werden, als die auswärtigen Beere, besonders in Franfreich, immer mehr ju einem femereren Raliber greifen. Befanntlich legen alle militärischen Autoritäten auf das schwere Raliber immer größeres Gewicht.

V. Feuerwaffen und Schiefpulver. Der Bericht des Militärdepartements spricht von den fortgefetten Berfuchen mit Geschoffe für das Jagergewehr. Done diefen Berfuchen entgegentreten ju wollen, muffen wir aber doch unfere Erwartung aussprechen, daß dadurch in der Anschaffung der einmal beschloffenen Jägergemehre für das Bundes. beer feine weitere Berjögerungen berbeigeführt werden. Bielmehr durfte möglichfte Beschleunigung in der Ausführung der betreffenden Beschluffe sehr munschhar fein, wie denn überhaupt die Ausruftung unferer gefammten Infanterie mit einer wirtfamern Baffe, als unfer jetiges Kommisgewehr, durchaus nothwendig wird: Wir vermiffen daber ungerne

rer Truppenabtheilungen oder vor der Applifations. Dem fog. Brofag. Burnans. Stuper und abnitche febule felbft voranschiefen. Die bei den vorjährigen Truppengusammengugen | des Chefs des Materiellen liege nicht fowohl im Selbfterfinden, als im ftets machfamen Zueignen anderweitiger Berbeffernugen in den Kriegswertzeugen.

> Während der bundebrathliche Bericht in Bezug auf das vielgetadelte eidg. Schieftvulver bei der Artifterte deffentitinguterlässigfeit und Untauglichfeit jum richtigen Schießen selbst bedauert und an= gibt, daß dadurch das Vertrauen der Mannschaft ju ihrer Baffe untergraben werde, wird weiterbin bemerkt, daß das eidg. Pulver für ten Gebrauch des Stupers nun wieder vollfommen verwendbar fei. Dieje Citate gewähren indeffen der Rommis fion noch feine Beruhigung; vielmehr halt fie es für bringend norbwendig; daß man diesem Gegenftande fort und fort die angestrengtefte Aufmert. famteit zuwender und zwar fomohl in Sinficht auf die Fabrifationsmeife des Bulvers, als in Sinficht auficine Redrganifation der Pulververwaltung.

> Das Sauprzief, gutes, für jeben 3weck juverlaffiges und brauchbares Putver ju gewinnen, ift ein fo allfeitig gefühltes Poffulat, daß man von deffen baldiger Erreichung durchaus nicht ablaffen fann. Dach ben Aussagen von Rachmannern foll diefes Biel jum Theil fcon badurch erreichbar fein, daß man größere Bulvervorrathe balt, um nur gelagertes Butver in den Berfauf bringen gu fonnen. Da indeffen der Bundesrath wie mir boren, dermalen Die Pulverfrage in befondere Bebandlung genommen bat for wollen wir unferer. leits nicht mit hierauf bezüglichen formulirten Uns trägen derancilens marginal nare i bio iff not amur

> Indem mir biemit unfere Bemerfungen über ben Geschäftsfreise des Militärdepartements schließen, erlauben wir und nur noch die erfreuliche Erfchetnung du fauftatiren, daß alle Truppeutheile sowohl in den Schulen, bei den Zusammenjugen, als mabrend des langdauernden Offupationedienftes in Meuenburg ein im Bangen vom besten Beifte befeeltes, wohl disziplinires Betragen an den Tag gelegt und damit 'sugfeich ein neued Beugniß abgegeben baben für die echt militärische Ausbildung unfered fehreizerischen Milizbeered. 260 ged abereit

Repertorium der eidgenöffischen in Rraft beftebenden Militärgefete und Reglemente.

ชาร์เทียงและ โด้เลยา การ์<u>เมละ ปกกกระเพียง ส**รร**ชา</u>

iliinel liis dian villi lähteit Die große Babl der militarifchen Gefege und Erlaffe, und die Berwirrung die aus folcher Menge entfieht, machen es dem Offizier unmöglich, diefelbe obne eine allgemeine Ueberficht mit Nugen ju gebrauchen. Wir verdanken die nachstehende Zusammenftellung der Reque militaire suisse; wir schlicken uns gerne, indem wir das Begebene in die Schweigerifche Militärzeitung aufnehmen imit gleichem Befuche ihrer Bitte an, es mochten unfere Lefer, Die in Nachfolgendem einige noch in Wirksamfeit bestebenden Befete, Reglemente te. vermiffen, jur

Bervollfändigung bar Sammlung des uns Unbefannte oder Bergeffene jur Kenntnif der beiden Redaktionen bringen, auf ruff termelangen

Wir find gerne jur Aufnahme von Berichtigungen bereit und werden nach Bervollitändigung der Zusammenstellung gelegentlich ein alphabetisch geordnetes Berzeichniß verfassen.

tofil's ros gail. Organifation.

Schweizerische Bundesverfaffung:

Gefch über das Schiefpulverregal. — 5. Mai

Gefet über bie eidgen. Militarorgantfation. —

Gefet über Abanderung der Tafel 18 des Militärorganifationsgesetztes vom 8. Mai 1850, betreffend den Sold des Ambülancepersonals. — 3. Februar 1853.

Gefet über Befreiung und Ausschließung vom eing. Militardienft. 22. Juli 1850.

Eidgenössische Ordonnang über die Portofreibeit — 10. Nov. 1851.

Gefet über Abanderung des Artifel 33, Lit. B. des Pontagengefetes. — 6. Auguft 1852.

Gefest über Die bon den Kantonen gur eldgen. Armee zu ftellenden Kontingente von Manns ichaft, Aferden und Arjegsmaterial. — 27. Auguft 1851.

Gefet über die Bundesftrafrechtspflege. — 27. August 1851.

Berordnung über die dem Bundesgefet über die Girafrechtspflege ibeigefügten Artifel. — 270 Auguftut 851, &. Gulindinnu reighoodalt

Berordnung in Betreff Der Militardienftbefreiung Der Eifenbahnbeamten. - 20. Juli 1853.

Berordnung im Betreff ber Militärdienftbefreiung der Telegraphenbeamten. — 23. Juli 1853.

Gefet über die von ben Kantopen zu leiften ben Gelbkontrigente. — p. Juli 1851.

Gefet über die Gründung der eidgen. Beamtungen und Fostschung der Besoldungen. — 2. August 1853.

B. Derwaltung.

Inftruftion fur die Gemeinden bezüglich der Berpflegung der eidg. Truppen. — Novemsber 1832.

Fustruktion über das Gewicht des Gepäcks, welches die Offiziere aller Grade im Dienste mitzuführen berechtigt find. — 23. März 1843.

Reglement für die eidgen. Kriegeverwaltung. I. Theil 1846. — II. Theil 14. August 1845.

Reglement für die Lteferung der Kapüte, Mäntel und eidgen. Armbinden für die im Diemie fiehenden Truppen. — 22. April

Machtrag jum zweiten Theil des Kriegsverwals

Tuffeutifon für die Sauptteure und Diartiermeifter. - 47. Deze 4847: 61976 (milladin d Gefen über Berpflegung und Befoldung. - 7.

Berordnung über Reduftion ber Befoldungsund Berpflegungstarife in neue Babrung.— 23. Dez. 1854.

Ordonnang über Reifeentschädigung der eidgen. Inspektionsoffiziere. — 13. Jan. 1851.

Berordnung des ichweizer. Bundesrathes über den Tarif der Entschädigungen für von den Rantonen der Eidgenoffenschaft zur Verwens dung in eidgen. Militärschulen geliehenen Kriegsmaterials. — 24. Märg 1852.

Revidirte Justruftion über die Bornahme der Pferdeschanngen. — 28. April 1852.

Infruftion über das Verwaltungs- und Rechunnungswesen der eidgen. Militärschulen und Biederholungsfurse. — 31: März 1853.

Infruftion über das Verwaltungs und Rechnungswesen der Centralschufe in Thun in Begug auf die Verordnung des Lundesrathes.
21 Januar 1854.

- BentaC. Bufteuetion, ander gentlungan

Berzeichniß der für die Afpiranten auf Offizieröstellen aller Waffen und Zweige des Generalstabes nothwendigen Sigenschaften und Kenntniffe. — 29. August 1843.

Ordonnanz, betreffend die Aufnahme der Afpiranten des Genie, ber Artillerie und der Kavallerie in die eidg. Militärschulen. — 15. Fanuar 1851.

Januar 1851. Reglement über die Bildung der Infanterieund Scharfichuneninstruftoren. — 27. September 1850.

Berordnung des Bundesrathes über den Gintritt der Raders in die Refrutenschulen. — 20. Februar 1852, (Cirfular vom 4. April 1855.)

Ordonnang Guber tite eidgen. Centralmilitär-

D. Bewaffnung, Bekleidung und Ausruftung.

Geset über die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüftung der eidg. Armee. — 27. August 1851.

Reglement über die Bewaffnung, Betfeidung und Aubruftung der eidg. Armee. - 27. Auguft 1851.

Berordnung des Bundebrathes über die Bewaffnung und Ausruffung der Scharficuten. — 13. Mai 1851.

Ordonnang über die Bewaffnung und Ausruftung der Jäger. — 19. Dez. 1853.

E. Allgemeiner Dienft.

Reglement über den Dienft auf ben eitgen. Exergirplägen. — 20. April 1842.

Reglement über die Effekten, Feld- und Laeigergeräthschaften der eidg. Urmee. — 18. Juli

Meglement füber die Eigenschaften der Mann-Baffe schaft für die verschiedenen Waffen. — 20. Juli 1843. (NB. Alinea 1 des §. 13 ift aufgehoben durch die Verordnung von 20. Febr. 1852, betreffend den Eintritt der Raders.)

Infruftion für ben eidgen, Generalftab. I. u. IL Theil. — 10. Nov. 1846.

Formeln für ben zweiten Theil ber Inftruttion für ben eibg. Generalftab.

Allgemeines Dienstreglement. — 27. Septemb. 1847. (Revidirt in der letten Situng der Bundesversammlung.)

Inftruttion für die eidgen. Infpeftoren. — 11. Juni 1850.

Berordnung in Bejug der Kriegeartifel. — 28. Juli 1854.

Ordonnang, betreffend die neue Mummerirung der taltischen Ginheiten der eidg. Armee.— 4. Märg 1853.

Ordonnang für bie Tambouren.

Ordonnang für die Scharfschüpen- und Jägertrompeter.

Infruftion über die Pferdefenntnif .- 1. Novem-

F. Genie.

Inftruftion für den eidgen Genieinftruftor. -

Reglement für Die Bontonniers.

G. Artillerie.

Ordonnang über die Geschütröhren, Geschofe und Ariegefuhrwerfe der schweiz. Urmes. — 28. Juli 1843.

Exergirreglement für die schweizer. Artilleric. 10. August 1843,

Reglement über die Ausruftung der gum eidgen. Dienft bestimmten Geschüpröhren und Kriegsfuhrwerte. — 23. April 1843.

Schuftabellen für die eidgen Artillerie. - 1844.

Romenklatur und Beschreibung der hauptsächlichften Theile der Zugpferdgeschirre nach eidg. Ordonnanz.

Romenflatur ber Theile ber Geschüpröhren, Brogen, Laffetten und Kaiffons nach eibg. Ordonnang.

Reglement für den Traindienft der eidgen. Artilleric. — 17. Juli 1846.

Infruftion über den Dienft und die Bflichten des eidg. Artillerieinspeftors. — 16. Juni 1851.

Ordonnanz, betreffend das Schmelzen, die Untersuchung und Brufung der Geschüpröhren im Allgemeinen, sowie der Dimensionen der Haubigen. — 4. März 1853.

Ordonnang über die Rafetenbatterien. — 26. Märg 1853,

Ordonnanz über die Verhältniffe, in welcher Zahl die verschiedenen Angelschüffe, welche zur eidg. Armee geliefert werden, von ben Kantonen zur Verfügung gehalten werden sollen. — 8. März 1853;

Orbonnang über die Pferdgeschirre der Artillerie. — 4. Juni 1853.

Exergirreglement für die fchweizer. Artiflerie: (Batteriefchule, Brigadefchule.) — Februar 1855.

Sandbuch für den Batteriebau. - 1841.

Reglement über Feldgeschütichule. - 1852.

Inftruction über die Anwendung der Diftangen mit dem Diaftimeter. — (Lithographirt, deutsch ohne Datum.)

Tabellen jum Exergirreglement des eidgen. Artillerie-Traindienft: - 16. heumonat 1846.

Abanderungen jum Exergirreglement für die cidg. Artillerie bezüglich ber Ginführung ber Schlagröhrchen.

(Schluß folgt.)

In ber Comeighaufer'ichen Gortimentebuchhandlung in Bafel ift vorrathig:

Anleitung

gu ben

Dienstverrichtungen im Felde

für ben

Generalfiab der eidg. Sundevarmer von B. Nuftow.

Dit 9 Blanen.

288 Seiten, eleg. broch. Fr. 3.

Diefes handbuch ift jedem schweizerischen Generalftabsoffizier unentbehrlich; es ift eine nothwendige Erganzung des eidgen. Reglementes für den Generalftab, beffen britter Theil nie erschienen ift und hier nun feinen Ersas findet. Der Name des Berfaffers burgt für gebiegenen Arbeit.

Praktischer Reitunterricht

ür

Schule und Feld

pon

C. S. Diepenbrock, Major a. D.

eleg. geb. 62 Seiten. Fr. 1.

Eine praftifche Unweisung für jeben Reiter und Pferbebefiger. Das Motto: "nur ber bentenbe Reiter ift Reiter", fagt, in welchem Sinne ber Verfaffer bie wichtige und schwierige Kunft bes Reitens auffaßt.

Bei Friedrich Schultheft in Burich ift fo eben ericienen:

Runtow, w. des XIX. Jahrhunderts gum Selbsttubium und für ben Unterricht an höhern Militärschulen. Erste Abtheilung 1792—1815. (Die zweite Abtheilung wird die Beriode von 1815 bis 1856 enthalten.) Breis des ganzen Werfes Fr. 12.